

Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS)

vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS 63-2) vom 04. April 2003 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung 27. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 5. August 2009):

Artikel 1

In § 6, **Vorteilsregelung** erhält Absatz 3, Buchstabe d) folgende neue Fassung:

„d) *Hauptgeschäftsstraßen*: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt;“

Nach Buchstabe f) wird nachfolgender Satz eingefügt:

„Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen sind Hauptverkehrsstraßen.

In den Abschnitten dieser Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, sind diese Straßen Hauptgeschäftsstraßen.“

Artikel 2

In § 7, **Beitragsmaßstab** erhält Absatz 7 folgende neue Fassung:

- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch, wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten ausschließlich mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, _____
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister